



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Ulrich Leiner, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Christine Kamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (Drs. 17/21573)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (Drs. 17/21573) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 3 wird wie folgt gefasst:
„Art. 3 Selbsthilfe“
 - b) Die Angabe zu Art. 33 wird wie folgt gefasst:
„Art. 33 Gesundheitsberichterstattung, Melderegister für Zwangsmaßnahmen“
 - c) Die Angabe zu Art. 37 wird wie folgt gefasst:
„Art. 37 Patientenfürsprecher, Beschwerdestellen, Besuchskommission“.
2. Art. 3 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 3
Selbsthilfe**

(1) Ehrenamtliche Hilfen einschließlich der Angehörigenarbeit sowie Projekte der Selbsthilfe sind in die Versorgung einzubeziehen und zu fördern.

(2) Soweit dies den Wünschen der Betroffenen entspricht, haben diese Hilfen Vorrang vor öffentlichen Hilfen.“
3. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „das Allgemeinwohl“ gestrichen.
4. In Art. 6 Abs. 1 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „das Allgemeinwohl“ gestrichen.
5. Dem Art. 11 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Die Kreisverwaltungsbehörde soll vor einer sofortigen vorläufigen Unterbringung den Krisendienst nach Art. 1 oder einen Arzt oder eine Ärztin für Psychiatrie hinzuziehen.“

6. Art. 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Art. 11 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
7. Art. 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
8. Art. 33 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 33
Gesundheitsberichterstattung,
Melderegister für Zwangsmaßnahmen**

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben jährlich über die Entwicklung der Hilfen, Maßnahmen und Unterbringungen zur Krisenintervention Bericht zu erstatten.

(2) ¹Alle Zwangsmaßnahmen nach diesem Gesetz werden erfasst und dem zuständigen Staatsministerium jährlich gemeldet. ²Das Melderegister ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres zu veröffentlichen.

(3) Das zuständige Staatsministerium hat dem Landtag jährlich über die Entwicklung der psychosozialen und psychiatrischen Versorgung sowie der meldepflichtigen Zwangsmaßnahmen Bericht zu erstatten.“

9. Art. 37 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 37
Patientenfürsprecher,
Beschwerdestellen, Besuchskommission**

(1) ¹Bei jedem Krankenhaus, in dem Personen untergebracht werden, ist eine ausreichende Zahl von Patientenfürsprechern vorzusehen. ²Der unmittelbare Zugang zum Patientenfürsprecher muss gewährleistet sein. ³Der Patientenfürsprecher prüft Wünsche und Beschwerden der Betroffenen und trägt sie auf Wunsch dem Krankenhausträger und der Besuchskommission vor. ⁴Werden schwerwiegende Mängel der Unterbringung und Behandlung festgestellt, informiert der Patientenfürsprecher hierüber die ärztliche Leitung des Krankenhauses und die Aufsichtsbehörde.

(2) Daneben wird das Recht von Selbsthilfeinitiativen im Sinn des Art. 3 gewährleistet, in den Krankenhäusern den Betroffenen rechtliche Beratung und Unterstützung anzubieten (Beschwerdestellen).

(3) ¹Unabhängige Besuchskommissionen haben Krankenhäuser daraufhin zu überprüfen, ob die Rechte der nach diesem Gesetz Untergebrachten gewahrt werden. ²Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, Wünsche und Beschwerden vorzutragen. ³Die Einsicht in die Krankenunterlagen ist mit Einwilligung des Betroffenen möglich.

(4) Die Krankenhäuser sollen mindestens einmal jährlich unangemeldet besucht werden.

(5) ¹Jeder Besuchskommission gehören an

- ein Arzt für Psychiatrie,
- eine mit Unterbringungsangelegenheiten vertraute Person mit Befähigung zum Richteramt,
- ein Mitglied des Landesverbands der Psychiatrie-Erfahrenen,
- ein Mitglied des Landesverbands der Angehörigen psychisch Kranker.

²Die Mitglieder der Besuchskommissionen werden vom dem zuständigen Staatsministerium für die Dauer von vier Jahren bestellt.

(6) ¹Jede Besuchskommission legt dem zuständigen Staatsministerium spätestens drei Monate nach dem Besuch einen Bericht mit dem Ergebnis der Überprüfung vor. ²Im Übrigen unterliegen die Mitglieder der Besuchskommission hinsichtlich der erlangten Kenntnisse der Schweigepflicht.“